Landkreis Böblingen

Az.: 765.3, 020.06

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindebackhaus Weil im Schönbuch (Marktplatz), (Backhausordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 14.02.2006 (GBL S.20) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17.03.2005 (GBL S. 206) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weil im Schönbuch am 25.02.2014 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindebackhaus am Marktplatz als Satzung beschlossen:

§1, Berechtigter Personenkreis

- 1. Das Backhaus Weil im Schönbuch ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde und steht den Einwohnern, örtlichen Vereinen sowie Organisationen der Gemeinde Weil im Schönbuch im Rahmen dieser Nutzungsordnung zur Verfügung.
- 2. Mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung kann das Backhaus der Gemeinde Weil im Schönbuch auch von auswärtigen Personen, Vereinen und Organisationen genutzt werden.

§2, Anmeldungen

- Wer das Backhaus benutzen möchte, muss die Benutzung zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Weil im Schönbuch – Liegenschaftsverwaltung - mindestens 1 Woche vorher anmelden. Anmeldungen sind nur für ganze Tage möglich.
- 2. Die Anmeldung gilt als verbindlich, sobald die Gemeinde die Anmeldung für die Backhausbenutzung bestätigt hat. Sollte das Backhaus trotz Anmeldung **nicht** in Anspruch genommen werden, so ist die Gebühr trotzdem zu entrichten.

§3, Nutzung- und Benutzungsrecht

- 1. Das Backhaus kann von Montag bis Samstag genutzt werden. Die Benutzung des Backhauses ist an Sonn- und Feiertagen ausgeschlossen.
- 2. Die Benutzung des Backhauses umfasst die Inanspruchnahme beider Backöfen, einschließlich der vorhandenen Räumlichkeiten, Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie den notwendigen Frischwasserverbrauch. Die Beschaffung des geeigneten Brennholzes ist Sache des Benutzers.

§ 4, Pflichten des Benutzers

- 1. Der Benutzer muss die Räumlichkeiten, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sorgfältig behandeln.
- 2. Sämtliche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind nach Gebrauch zu säubern. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu verlassen.

- 3. Als Brennmaterial ist trockenes und abgelagertes Holz zu verwenden, welches von Hand in den Ofen einzulegen ist. Papier und Pappe sind lediglich zum Anfeuern zu verwenden.
- 4. Das Feuer muss genügend Luft über die Backofenöffnungen bekommen, da das Feuer ansonsten unsauber abbrennt und sich übermäßiger Rauch bildet, siehe anhängende Anleitung.
- 5. Als Brennmaterial sind insbesondere verboten: lackierte Holzstücke, Möbelholz, Spanplatten, OSB-Platten, jeglicher Müll und Textilien.
- 6. Beim Anheizen der Öfen und beim Backen muss stets ein Verantwortlicher anwesend sein, der notfalls eingreifen kann.
- 7. Nach dem Backen verbleibt die Asche im Backofen. Der nächste Nutzer hat vor dem Backen die noch vorhandene Asche in den Auffangbehälter zu kehren und die Asche zur Entsorgung mitzunehmen.
- 8. Die als Anlage beigefügte Anleitung zum Bedienen und Nutzen der Öfen ist zu beachten.

§ 5, Haftung für Beschädigungen

- 1. Etwaige Schäden, Betriebsstörungen oder ähnliche Besonderheiten sind umgehend der Gemeindeverwaltung Weil im Schönbuch Liegenschaftsverwaltung zu melden.
- 2. Für von ihm verursachte Schäden haftet jeder Benutzer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 6, Pflichten und Rechte der Gemeinde

- Die Gemeinde hält das Backhaus in betriebsfähigem Zustand und sorgt für die Durchführung der notwendigen Reinigungsarbeiten, soweit sie nicht dem Benutzer gemäß § 4 auferlegt sind.
- 2. Von der Gemeinde werden folgende Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände im Backhaus bereitgehalten:
 - 1 Backtisch
 - 1 Sitzbank
 - 4 Backbleche
 - 2 fahrbare Brotregale
 - 2 Backschieber
 - 1 Aschekratzer
 - ein im Backofen integrierter Aschebehälter
 - 1 Waschbecken
- 3. Die Gemeinde haftet gegenüber dem Benutzer des Backhauses grundsätzlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Gemeinde haftet jedoch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass eine Benutzung des Backhauses unmöglich wird durch Betriebsstörungen oder durch Fehler bei der Zulassung zur Benutzung (vgl. § 2). Des Weiteren haftet die Gemeinde nicht für Schäden, welche der Benutzer verursacht hat.
- 4. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, die Benutzung des Backhauses einzustellen oder einzuschränken, wenn dies durch Betriebsstörungen, Instandsetzungsarbeiten oder ähnliches notwendig wird.
- 5. Die Gemeinde kann Benutzer, die wiederholt gegen die Backhausordnung verstoßen haben oder vorsätzlich die öffentliche Einrichtung beschädigt haben, von der Benutzung des Backhauses ausschließen.

§ 7, Benutzungsentgelt

1. Für Einwohner der Gemeinde Weil im Schönbuch, örtliche Vereine oder Gruppierungen beträgt das Entgelt für die einmalige Benutzung gemäß § 3.

7,00€

- 2. Bei auswärtigen Nutzern wird ein Zuschlag von 100% erhoben.
- 3. Die Entgeltschuld entsteht mit der Anmeldung zur Benutzung. Sie ist am Tage der Anmeldungsbestätigung, die die Gemeindeverwaltung erteilt, zur Zahlung fällig.

§ 8, Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GO) oder aufgrund der GO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Weil im Schönbuch, 26.02.2014

Wolfgang Lahl, Bürgermeister